



13. Dezember 2001

Stadtrat
9201 Gossau

VII 87 Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bedastrasse 19/21(Umzonung)**
- **Überbauungsplan Bedastrasse 19/21**

Der Teilzonenplan ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden..

Der Überbauungsplan ist grundsätzlich recht- und zweckmässig. Er kann gestützt auf den im Rahmen des Rekursverfahrens abgeschlossenen Vergleich 087-2001-002 mit folgenden Auflagen genehmigt werden:

1. Werden auf der Parzelle Nr. 297, Grundbuch Gossau, im Baubereich B gemäss dem Überbauungsplan ein selbständiger Baukörper mit Wohneinheiten oder zusätzliche Parkplätze jeweils mit einer Zufahrt über die Parzelle Nr. 298, Grundbuch Gossau, erstellt, hat die zuständige Behörde ein Strassenplanverfahren nach Art. 39 des Strassengesetzes (sGS 732.1) zur Klassierung der Zufahrt einzuleiten.
2. Solange das Gebäude Assek.-Nr. 2098 besteht, sind bei der Errichtung des nach dem Überbauungsplan möglichen Attikageschosses mindestens folgende feuerpolizeiliche Massnahmen erforderlich:
 - Die Südfassade des Attikageschosses ist geschlossen auszugestalten. Insbesondere sind keine Türen zulässig und alle Fenster sind fest zu verschrauben.
 - Der Terrassenbereich vor der Südfassade des Attikageschosses darf nicht begehbar sein. Dies ist in Fortsetzung der Südfassade mittels fest installierter baulicher Vorkehrungen (beispielsweise einer Glaswand oder einer unverrückbaren, gegen unten abschliessenden Schranke) sicher zu stellen, die mindestens die Höhe von 1,5 m über dem Terrassenboden aufweisen müssen.

Die minimalen feuerpolizeilichen Massnahmen sind von der zuständigen Behörde als Auflage zur Baubewilligung betreffend das Attikageschoss zu verfügen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

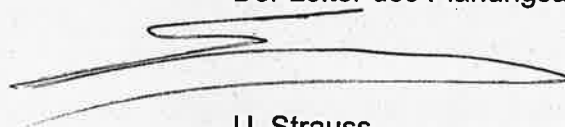
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden mit den erwähnten Auflagen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.-- (Fr. 200.-- für den Teilzonenplan, Fr. 500.-- für den Überbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung